

08.12.89

Wi - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am 7. Dezember 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/5949 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Drucksache 11/4610 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.12.89

Erster Durchgang: Drs. 123/89

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 b wird folgender § 5 c eingefügt:

„§ 5 c

§ 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand haben, ohne einen Bezugswang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Vertrag oder Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.“

2. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1 und § 5 b Abs. 1“ durch „§§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4, § 5 a Abs. 1, § 5 b Abs. 1 und § 5 c“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zusammenschluß von Unternehmen ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt im letzten vor dem Zusammenschluß endenden Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens 500 Millionen Deutscher Mark hatten. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind für die Berechnung der Umsatzerlöse sowie von Marktanteilen die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.“

- b) In Absatz 1 Satz 8 werden nach dem Wort „Marktanteile“ das Komma und die Worte „der Beschäftigtenzahl“ gestrichen.

- c) Absatz 1 Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 8 gilt entsprechend für den Erwerb von Anteilen, soweit dabei weniger als 25 vom Hundert der Anteile beim Veräußerer verbleiben und der Zusammenschluß nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 3, Nr. 5 oder Nr. 6 erfüllt.“

d) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „des stimmberechtigten Kapitals“ durch die Worte „des Kapitals oder der Stimmrechte“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Satz 5 gestrichen.

f) In Absatz 2 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Jede Verbindung von Unternehmen der in Nummer 2, 4 oder 5 genannten Art, bei der ein geringerer als der in Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a genannte Anteil erworben, eine Rechtsstellung nach Nummer 2 Satz 4 nicht verschafft, der Umfang der Personengleichheit nach Nummer 4 nicht erreicht und ein beherrschender Einfluß im Sinne der Nummer 5 nicht ermöglicht wird, sofern durch die Verbindung ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.“

g) Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen, und die Umsatzerlöse; an Stelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen anzugeben.“

h) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „(Absatz 2 Nr. 2)“ gestrichen.

i) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein beteiligtes Unternehmen ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verbundenes Unternehmen, so sind die in Satz 2 Nr. 1 und 2 geforderten Angaben auch über die so verbundenen Unternehmen und die in Satz 2 Nr. 3 geforderten Angaben über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm so verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen, sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen.“

5. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 Nr. 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Zusammenschlüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 6.“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

6. Nach § 24 b wird folgender § 24 c eingefügt:

„§ 24 c

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe und Pressestatistik) zusammengefaßte Einzelangaben über die vom Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbezirks

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltssummen,

e) an den Investitionen,

f) an der Wertschöpfung,

g) an der Zahl der Betriebe,

h) an der Größe der Auflagen und am objektbezogenen Umsatz von Zeitungen und Zeitschriften nach Arten

übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 – Artikel 42), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen."

7. In § 25 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2" durch „§ 99 Abs. 1" ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 bis 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 2 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, daß ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 35 Abs. 3 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist."

9. In § 37a wird Absatz 3 gestrichen.

10. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 3 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 3, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 3, § 103a Abs. 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat,".

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung nach Absatz 3, § 12 Abs. 3 Nr. 1 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 17 Abs. 1, §§ 18, 22 Abs. 5, § 24 Abs. 7 Nr. 2, §§ 27, 37a auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 38a Abs. 3 oder 6, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6 Nr. 1 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,".

c) In Nummer 7 wird die Verweisung „§§ 2, 3, 5a Abs. 1 und 3 oder § 5b Abs. 2" durch „§§ 2, 3, 5a Abs. 1 und 3, § 5b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1" ersetzt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörde beantragt oder angeregt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat,".

11. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Anführungen „§ 46“ jeweils die Worte „, auch in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2,“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 bis 5“ durch „§ 23 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

12. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§ 47

(1) Die in den Artikeln 88 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie in Verordnungen nach Artikel 87 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben nimmt das Bundeskartellamt wahr.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Bundeskartellamt die Befugnisse, die ihm bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es kann insbesondere verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sowie die verbotene Ausnutzung einer beherrschenden Stellung untersagen; ferner kann es die erforderlichen Ermittlungen durchführen, auch wenn es an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitwirkt. Es gelten auch die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten werden nicht erhoben.“

13. In § 56 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 5a Abs. 3, § 5b Abs. 2 oder § 102 Abs. 1 enthalten.“

b) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

15. In § 63 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 102 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 102 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

16. In § 70 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.“

17. In § 71 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluß anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muß sich der Betroffene nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.“

18. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 1 — auch in Verbindung mit § 103 Abs. 3 und 103a Abs. 1 Satz 3 —, § 24a Abs. 1, § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 sowie § 102a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Anzeigen nach § 23, es sei denn, es liegt ein Fall von § 24 Abs. 8 vor oder der Zusammenschluß ist nach § 24a angemeldet worden;“

Die bisherige Nummer 3 in Absatz 2 wird Nummer 4.

c) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Gebühr für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 sind die Gebühren für die Anmeldung des Vorhabens eines Zusammenschlusses nach § 24a Abs. 1 und für die Anzeige des Zusammenschlusses nach § 23 Abs. 1 anzurechnen.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebührensätze dürfen jedoch vorbehaltlich des Absatzes 3a nicht übersteigen

1. 100 000 DM in den Fällen der §§ 23, 24 und 24a;
2. 50 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 22 Abs. 5 und § 102 Abs. 1 — auch in Verbindung mit Abs. 3 —;
3. 30 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
4. 15 000 DM in den Fällen der §§ 5a und 5b;

5. 10 000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 38a Abs. 3 und 6, § 102 Abs. 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 —, § 102a Abs. 2, § 103 Abs. 6, § 103a Abs. 3 und § 104 Abs. 2;
6. 5 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, §§ 37a, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102a Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 1 Satz 3;
7. 2 500 DM in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
8. 2 000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift um Preisempfehlungen handelt;
9. 1 000 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1;
10. 500 DM in den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 2;
11. 35 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 4);
12. a) in den Fällen des § 6 Abs. 4, §§ 11 und 27 Abs. 3 den Betrag für die Erteilung der Erlaubnis oder die Anordnung der Aufnahme (Nr. 2 und 6),
b) in den Fällen der §§ 12, 102 Abs. 4 und § 104 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 6), 15 000 DM für Verfügungen in Bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 5c bezeichneten Art und 500 DM für Verfügungen in Bezug auf Verträge oder Beschlüsse der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art,
c) in den Fällen der §§ 14, 105 zwei vom Hundert des Wertes der Sicherheit,
d) im Falle des § 31 Abs. 3 den Betrag für die Entscheidung nach § 28 Abs. 3 (Nr. 5),
e) in den Fällen des § 56 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Bis zum 31. Dezember 1991 betragen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gebührensätze drei Viertel der dort in Deutscher Mark angegebenen Beträge.“
- f) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer angezeigt hat,“.
- g) Absatz 7 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat;“.

Die bisherige Nummer 4 in Absatz 7 wird Nummer 5.

19. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 44 zuständige Behörde, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 38 und 39 handelt,
2. das Bundeskartellamt, soweit es sich dabei um Verfahren nach § 47 handelt.“

20. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 1 bis 5b, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 1a bis 4, §§ 100, 102, 102a und 103“ durch „§§ 1 bis 5c, 7, 8, 29, 99 Abs. 1 Nr. 2, §§ 100, 102, 102a und 103“ ersetzt.

21. Nach § 96 wird folgender § 97 eingefügt:

„§ 97

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Artikeln 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben, gelten die §§ 87 bis 90 und 92 bis 96 Abs. 1 entsprechend; hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von der Anwendbarkeit von Artikel 85 oder 86 des Vertrages ab, so gilt § 96 Abs. 2 entsprechend.“

22. § 99 wird wie folgt gefaßt:

„§ 99

(1) Die §§ 1 und 38 Abs. 1 Nr. 11 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Luftfahrtunternehmen und Unternehmen der Binnenschifffahrt sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn und soweit sie Beförderungsleistungen über die Grenzen des Gebiets hinaus zum Gegenstand haben, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet;
2. Verträge von Unternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, wenn und soweit sie der aus öffentlichen Verkehrsinteressen erforderlichen Einrichtung und befriedigenden Bedienung, Erweiterung oder Änderung von Verkehrsverbindungen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese An-

meldung an die Kartellbehörde weiterleitet; Verfügungen nach diesem Gesetz, die solche Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde;

3. Verträge von Eisenbahnunternehmen untereinander oder mit anderen Verkehrsunternehmen, die dazu dienen, Entgelte oder Bedingungen aufeinander abzustimmen, wenn und soweit sie staatlich festgesetzt oder genehmigt werden, sowie entsprechende Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen.

(2) § 38 Abs. 1 Nr. 11 findet keine Anwendung auf Preisempfehlungen von Vereinigungen von

1. Spediteuren für die Versendung von Gütern im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen;
2. Unternehmen, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung von See- und Binnenschiffen einschließlich der Schlepperhilfe zum Gegenstand haben.

Diese Preisempfehlungen sind nur zulässig, wenn sie

- a) von der Vereinigung, die sie ausgesprochen hat, bei der Kartellbehörde unter Beifügung der Stellungnahmen der von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreise angemeldet worden sind und
- b) gegenüber den Empfehlungsempfängern ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird."

23. § 102 wird wie folgt gefaßt:

„§ 102

(1) Die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1 Nr. 11 gelten nicht für Verträge und Empfehlungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn sie

1. im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die auf Grund eines Gesetzes der Genehmigung oder Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder durch die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder unterliegen, und
2. geeignet und erforderlich sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organi-

satorischer Beziehung, insbesondere durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit oder durch Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen zu heben oder zu erhalten und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern; der zu erwartende Erfolg muß in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art sind bei der Kartellbehörde anzumelden, die eine Ausfertigung der Anmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterleitet. Bei der Anmeldung ist zu begründen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in Satz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam oder sind nur zulässig, wenn die Kartellbehörde

- innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht oder
- vor Ablauf dieser Frist demjenigen, der die Anmeldung bewirkt hat, schriftlich mitteilt, daß sie nicht widersprechen wird.

Innerhalb der Frist nach Satz 4 soll die Kartellbehörde den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) § 15 findet auf Verträge, die einen Einzelfall betreffen, keine Anwendung; die §§ 1 und 15 finden auf die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute keine Anwendung. Auf derartige Verträge finden Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 12 entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Fälle gelten die §§ 9, 10, 12, 13, 14 und 38 Abs. 3 entsprechend. Bei der Bekanntmachung nach § 10 hat die Kartellbehörde schutzwürdige Belange Dritter zu berücksichtigen; sie kann aus diesem Grunde und in Fällen offensichtlich geringfügiger Beschränkung des Wettbewerbs von der Bekanntmachung absehen.

(5) Die Kartellbehörde erläßt Verfügungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Gibt die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse eine förmliche Erklärung ab, so sind die damit verbundenen Festlegungen einer wettbewerblichen Überprüfung entzogen.

(6) Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen, die vor Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 wirksam geworden sind, bleiben auch danach wirksam. Die Kartellbehörde hat sie binnen einer Frist von

drei Jahren nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 5 für unwirksam oder unzulässig zu erklären, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht entsprechen. Absatz 5 findet Anwendung."

24. § 103 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ein Versorgungsunternehmen ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Versorgungsunternehmen, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, daß der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind; Nummer 1 bleibt unberührt, oder".

b) In Nummer 4 wird der letzte Satz aufgehoben.

25. § 103a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Eine Vereinbarung der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas ist insoweit unwirksam, als sie einen Beteiligten verpflichtet, nach Ende der Laufzeit eines Vertrages der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art hinsichtlich des Gebiets, auf das sich dieser Vertrag bezog, eine unmittelbare öffentliche Versorgung zu unterlassen oder für den Fall, daß ein Dritter die unmittelbare Versorgung übernimmt, diesen weder unmittelbar noch mittelbar zu beliefern."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 wird der Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Wenn ein Vertrag der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art gemäß Satz 1 oder 2 endet, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung."

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 2“ durch „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

26. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 99 Abs. 2“ durch „§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"In den Fällen des § 99 Abs. 2 liegt ein Mißbrauch insbesondere vor, wenn die Empfehlung zum Ausschluß wesentlichen Wettbewerbs auf dem betreffenden Markt führt; § 38a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend."

27. § 105 wird wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und der §§ 100, 102, 102a und 103 finden die §§ 13, 14 und 34 entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

In § 11 Nr. 1 werden das letzte Komma und die Worte „sowie bei Leistungen, auf deren Preise § 99 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung findet“ gestrichen.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17. August 1967 (BGBl. I S. 911), geändert durch Artikel 287 Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), außer Kraft.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbs-
beschränkungen

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.